

*[Dies ist eine von der Europäischen Zentralbank gesendete autorisierte Mitteilung]*

Bitte klicken Sie [hier](#), wenn Sie dieses Schreiben in einer anderen Sprache lesen möchten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührensschuldner registriert sind.

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die EZB kürzlich die Rubrik [Aufsichtsgebühren](#) auf ihrer Website zur Bankenaufsicht aktualisiert hat. Sie finden dort nützliche Informationen in allen EU-Sprachen, beispielsweise

- a) [aktualisierte Meldebögen](#) und [Anweisungen](#) für das Einreichen der Gebührenfaktoren zur Berechnung der Aufsichtsgebühren für 2018;
- b) Informationen zum Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren: am 30. April 2018 veröffentlichte die EZB ihren Beschluss über den [Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2018](#) und stellte im Abschnitt [Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren](#) weitere Informationen zur Verfügung;
- c) zusätzliche praktische Orientierungshilfen unter [Fragen und Antworten](#);
- d) Informationen zum Erlass der [Gebührenbescheide](#) sowie [Zahlungshinweise](#).

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Sie an die nächsten wichtigen Fristen in Bezug auf die Entrichtung der Aufsichtsgebühren an die EZB zu erinnern.

Die Gebührensschuldner müssen die Angaben zu ihren Gebührenfaktoren den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) bis zum 2. Juli 2018 melden. Hierfür sind die aktualisierten [Meldebögen](#) zu verwenden, die auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht zur Verfügung stehen. Die Gebührensschuldner haben die Gebührenfaktoren zum Stichtag 31. Dezember 2017 zu melden.

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, die EZB bis zum 2. Juli 2018 über Änderungen bei ihren Kontaktdaten für die Übermittlung des Gebührenbescheids zu unterrichten. Dies sollte über das [Onlineportal der EZB](#) erfolgen. Es ist unbedingt erforderlich, dass Ihre Kontaktdaten und

insbesondere die Angaben zu Ihrer bevorzugten E-Mail-Adresse aktuell sind, da die EZB vorzugsweise per E-Mail mit den Gebührenschuldern kommuniziert. Bei der Überprüfung Ihrer Kontaktdaten sollten Sie auch Ihre Kontoverbindung (IBAN und BIC) prüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aktualisieren, sofern die EZB die Aufsichtsgebühren direkt per Lastschriftverfahren einziehen soll. Wenn Sie Änderungen bezüglich des Namens Ihres Unternehmens melden möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu](mailto:SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu).

Beaufsichtigte Gruppen werden darauf hingewiesen, dass die Frist für die Benennung eines neuen Gebührenschuldners am 2. Juli 2018 endet. Dies gilt ebenso für Aktualisierungen in Bezug auf das bereits bei der EZB eingereichte Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners, denen eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppe zugrunde liegt. Bitte informieren Sie die EZB, indem Sie entweder a) das [neue Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#) oder b) das [vereinfachte Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#) einreichen, welches im Fall der Erweiterung der Gruppenstruktur zur Aktualisierung des ursprünglich eingereichten Formulars dient und jedwede schriftliche Zustimmung des neuen Tochterunternehmens zur Beauftragung des zuvor benannten Gebührenschuldners enthält. Wenn sich die Struktur der beaufsichtigten Gruppe nicht verändert hat (also beispielsweise keine neuen beaufsichtigten Unternehmen zu der Gruppe hinzugekommen sind) und der früher benannte Gebührenschuldner weiterhin für die beaufsichtigte Gruppe agiert, ist es nicht erforderlich, ein Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners einzureichen.

Wie im Vorjahr werden die an die NCA gemeldeten Daten zu den Gebührenfaktoren den Gebührenschuldern Anfang August zur Überprüfung zur Verfügung gestellt, bevor sie zur Berechnung der jeweiligen Aufsichtsgebühren für das Jahr 2018 herangezogen werden. Sie können innerhalb von fünf Werktagen zu den die Gebührenfaktoren betreffenden Daten Stellung nehmen, falls Sie diese als unrichtig erachten. Der Bescheid der EZB über die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren wird Ihnen im Oktober 2018 elektronisch zugestellt. Sobald Ihre Gebührenfaktoren und Ihr Gebührenbescheid im Onlineportal für Sie bereitstehen, werden Sie von uns per E-Mail benachrichtigt. Wir empfehlen Ihnen, die Gültigkeit Ihrer Zugangsdaten für das Portal bereits vorab zu bestätigen. Bei IT-Problemen, etwa bei fehlenden Zugangsrechten oder abgelaufenem Passwort, wenden Sie sich bitte an das technische Support-Team der EZB ([SSM.SupervisoryFees@ecb.europa.eu](mailto:SSM.SupervisoryFees@ecb.europa.eu)).

Weitere Informationen zu Ihren Verpflichtungen und zu anderen Aspekten der Aufsichtsgebühren erhalten Sie auf der [EZB-Website zur Bankenaufsicht](#). Sollten Sie darüber hinaus Unterstützung benötigen, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen, vorzugsweise per E-Mail ([SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu](mailto:SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu)).

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren